

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig ist, dürfen Sie
 - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen.
 - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet.
4. Erlaubt ist die Mitnahme von Personen auf einem min. 2-achsigen Anhänger, wenn
 - die Brüstungshöhe min. 1,00 m beträgt (bei sitzenden Personen oder Kindern reichen 80 cm)
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten mit dem Fahrzeug fest verbunden sind. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.).
 - sich Ein- und Ausstiege möglichst hinten zur Fahrtrichtung befinden, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
 - sich jede Person festhalten kann.

Bei An- und Abfahrten dürfen Personen auf Anhängern nicht befördert werden.

5. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
6. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.
7. Für kurzentschlossene Karnevalisten:
Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.
8. **Der Jugendschutz verbietet auch die Weggabe von alkoholischen Getränken an jugendliche Zuschauer!**
Denken Sie auch an Karneval daran, dass Sie gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Vorbildfunktion haben. Daher ist der verantwortungsvolle Umgang mit Alkohol und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes auch in der närrischen Zeit unerlässlich.

Noch Fragen zu diesem Thema? Rufen Sie uns an: